

lindenpartners

lindenpartners / FRIEDRICHSTRASSE 95 / 10117 BERLIN

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Bettina Stark-Watzinger MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

ERIC ROMBA
PARTNER
TEL +49 (0)30 755 424 44
FAX +49 (0)30 755 424 99
ROMBA@LINDENPARTNERS.EU

lindenpartners
FRIEDRICHSTRASSE 95
10117 BERLIN
TEL +49 (0)30 755 424 00
FAX +49 (0)30 755 424 99
INFO@LINDENPARTNERS.EU
WWW.LINDENPARTNERS.EU

BERLIN, 6. MÄRZ 2019

UNSER ZEICHEN
ERO/xme/sba

Geschäftszeichen: PA 7 - 19/ 4217

Öffentliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP

“Zukunftsfähige Rahmenbedingungen der Distributed-Ledger-Technologie im Finanzmarkt schaffen” (BT-Drucksache 19/4217)

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP “Zukunftsfähige Rahmenbedingungen der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) im Finanzmarkt schaffen” (BT-Drucksache 19/4217). Gerne nutzen wir das Recht zur Stellungnahme. Wie folgt:

1. Blockchain und DLT sind nicht nur Bitcoin, Ether und Co

Die Beschäftigung des Deutschen Bundestages mit dem Thema Blockchain und DLT ist ein wichtiges Signal für den Markt. Die offene Diskussion über die Rahmenbedingungen der DLT für den Finanzmarkt ist unterstützenswert. Richtig ist zudem, wie es in dem Antrag 19/

LINDENPARTNERS PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN mbB BIRKHOLZ VARADINEK ASMUS IST EINE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG MIT SITZ IN BERLIN / AG BERLIN-CHARLOTTENBURG PR 446.

PARTNER SIND: DR. MATTHIAS BIRKHOLZ, LL.M. / DR. BRIGITTA VARADINEK, MAÎTRE EN DROIT / DR. THOMAS ASMUS, AUCH STB / DR. BODO VON WOLFF, LL.M. / DR. ANNEKE FLATOW / DR. LARS RÖH / DR. ROMAN DÖRFLER, LL.M. / DR. FRANK ZINGEL / DR. MARTIN J. BECKMANN, LL.M.OEC. / DR. FRANK EGGERS / DR. ALEXANDER FRHR. VON RUMMEL, LL.M. / DR. NILS IPSSEN, LL.M. / ERIC ROMBA / DR. GUIDO WASSMUTH / DR. TOBIAS DE RAET / JAN SCHMIDT-SEIDL. ASSOCIATES SIND KEINE MITGLIEDER DER PARTNERSCHAFT.

4217 zutreffend formuliert wird, Blockchain und DLT nicht auf den Anwendungsfall von Krypto-Währungen zu reduzieren. Bitcoin war im Jahr 2009 ein erster Anwendungsfall, die Technologie hat sich jedoch in den vergangenen Jahren massiv weiterentwickelt.

Krypto-Währungen und die Finanzierung von Unternehmen über sog. Tokensales auf Blockchains sind daher nur ein Anwendungsfall für die Distributed-Ledger-Technologie (DLT). Es ergeben sich mannigfaltige Anwendungsfälle. Neben der Finanzindustrie spielt das Thema im Bereich Mobility, Infrastruktur, Energie und Immobilien eine Rolle.

Im Verhältnis zu anderen technologischen Entwicklungen steht das Thema Blockchain, DLT und Krypto noch am zeitlichen Anfang. Jeder hat die persönliche Erfahrung, wie z.B. Smart-Phones das individuelle Leben verändert haben. Vergessen wird dabei leicht, dass die massentaugliche Entwicklung von Smart-Phones kaum älter als 12 Jahre ist. Salopp gesagt befindet sich die Entwicklung von Blockchain und DLT erst im Stadium der Entwicklung von "iPhone 1, vielleicht iPhone 2."

2. Deutschland braucht kein DLT-Gesetz

In der Debatte um die Anwendung von Blockchain und DLT wird oft gefragt, ob Deutschland ein DLT/ Blockchain-Gesetz braucht. Nach unserer Auffassung braucht Deutschland weder ein DLT-Sonderrecht, noch ein DLT-Gesetz.

a) Security-Token-Offerings Made in Germany sind möglich

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 31. Januar 2019 den ersten Wertpapierprospekt für ein Security-Token-Offering für Privatanleger gebilligt. Die Billigung war nicht nur die erste in Deutschland, sondern auch europaweit nach Österreich die zweite innerhalb der EU.

Emittent ist die in Berlin ansässige bitbond Finance GmbH, eine Tochter der bitbond GmbH. Die bitbond GmbH ist ein nach dem Kreditwesengesetz (KWG) reguliertes Institut. Sie bieten die Vermittlung von Darlehen auf Basis der Krypto-Währung Bitcoin an. Die bitbond Finance GmbH hat eine tokenisierte Schuldverschreibung herausgegeben. Die Innovation des Produktes liegt darin, dass eine herkömmliche Verbriefung nicht erforderlich ist, sondern die Führung des Schuldverschreibungsregisters über eine Blockchain erfolgt. Eine bisher im Vermögensanlagengesetz verankerte Namensschuldverschreibung wird durch die Nutzung der DLT übertragbar sowie auch handelbar und damit rechtlich zu

einem Wertpapier im Sinne des deutschen und europäischen Wertpapierbegriffs. In der Konsequenz sind weder Zentralverwahrer, Depotbanken noch Zahlstellen erforderlich. Durch die Nutzung von DLT kann die Emission als sog. Security Token Offering in Eigenemission erfolgen, wodurch auf die Einschaltung einer Emissionsbank verzichtet werden kann. Das Produkt ist dabei rechtlich konform mit dem KWG, dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG), dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), dem Gesetz zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GWG) sowie dem Steuerrecht. Mit dem zugrundeliegenden Konzept können in Zukunft alle illiquiden Assets liquide gemacht werden.

b) DLT stößt rechtlich an Grenzen

Gleichwohl stößt die DLT bei der Emission von Token rechtlich an seine Grenzen. Um das volle Potential der Technologie für den Finanzmarkt zu heben, sind Anpassungen des Zivil- und Aufsichtsrechts unerlässlich. Ziel muss sein, ein harmonisiertes Regelwerk zu schaffen.

aa) DLT und Zivilrecht

Gut illustrieren lässt sich dies am Beispiel des Bürgerlichen Gesetzbuchs i.V.m. dem Schuldverschreibungsgesetz (SchuldVG):

Der in §§ 793 Abs. 1 Satz 1, 796 BGB und § 2 SchVG festgeschriebene Skripturakt führt zu einer Koppelung von Anleihe und Urkunde, die Anleiheemissionen über die Blockchain (also unter Nutzung der Distributed Ledger Technology – DLT) de lege lata ausschließt, bei der die Begründung von Forderungen gegenüber dem Emittenten ausschließlich über einen sog. smart contract im Internet mit anschließender dezentraler Speicherung sämtlicher emissionsrelevanter Daten erfolgt. Kurz gesagt: Das gesetzliche Urkundserfordernis steht einem praktikablen Einsatz von Blockchain-Technologie im Wege. Das Erfordernis einer Urkunde findet sich in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften des allgemeinen Zivilrechts, des Schuldverschreibungsgesetzes, des Gesellschafts- und Depotrechts.

Das deutsche Zivil- und Schuldverschreibungsrecht erweist sich insoweit als nicht technikneutral. Denn das Erfordernis der Vorgabe einer Urkunde ist - wenn gleich analog und "off-line" - die Vorgabe einer Technik. Die Lösung ist daher, das deutsche Zivilrecht technikneutral auszugestalten.

Dabei lässt sich für eine Reform leicht auf ein Konzept zurückgreifen, dass der Bund für die eigene Refinanzierung bereits nutzt:

Danach ist für die Begebung einer Schuldbuchforderung des Bundes nach dem Bundes-schuldenwesengesetz (BSchuWG) keine Urkunde erforderlich. Sie wird durch die Eintragung in das Bundesschuldbuch ersetzt (§ 5 Abs. 1 und 3 BSchuWG). Handelt es sich um eine Sammelschuldbuchforderung, die auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Bundesschuldbuch eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 BSchuWG), wird die Forderung kraft gesetzlicher Fiktion („gilt“) einem Wertpapiersammelbestand gleichgestellt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BSchuWG).

Wollte man dieses Konzept auf die Emission von Anleihen in der Blockchain übertragen, würde der Registerfunktion des Bundesschuldbuchs (§ 5 Abs. 3 BSchuWG) die mit der DLT verbundene dezentrale Registrierung sämtlicher das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Emittenten betreffenden Daten entsprechen. Eine Urkundenerstellung wäre in diesem Falle entbehrlich.

In § 2 SchuldVG könnte eine ergänzende Regelung aufgenommen werden, wonach sich die Anleihebedingungen bei einer Emission unter Nutzung der DLT nicht aus einer Urkunde, sondern aus dem (insoweit über die Laufzeit der Anleihe aktuell zu haltenden) Emissionsprospekt ergeben.

Am Ende stünde die Dematerialisierung der Urkunde und die Schaffung eines Wertrechts. Diese Wertrechte könnten vergleichbar dem Schuldbüchern des Bundes auf einem qualifizierten digitalen Register, was Kern der Blockchain-Technologie ist, geführt werden.

Im Detail wären zur Umsetzung weitere gesetzliche Anpassungen erforderlich. Dabei u.a. in folgenden Gesetzen:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)/ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Zivilprozessordnung (ZPO) mit Blick auf Beweisfähigkeit und Zwangsvollstreckung
- Insolvenzordnung (InsO)

bb). DLT und Aufsichtsrecht

Anders als das Zivilrecht ist das Finanzmarktaufsichtsrecht schon heute überwiegend technikneutral. Elementarer Begriff im Zusammenhang mit Token ist die Frage der Einordnung als Finanzinstrument.

Die BaFin hat mit Bezug auf Bitcoin und andere Krypto-Währungen hierzu klar Stellung bezogen und diese als Finanzinstrumente, dort Unterfall der Rechnungseinheiten, im Sinne des KWG qualifiziert. Dies ist folgerichtig. Die europäischen Aufseher ESMA und EBA haben sich unlängst ebenfalls zum Thema Krypto-Assets geäußert. Für eine einheitliche Anwendung des weitestgehend europarechtlich gestalteten Finanzmarktaufsichtsrechts wäre es wünschenswert, wenn die Auffassung der BaFin einheitlich betrachtet würde. Dabei geht es nicht darum, neuen Technologien regulatorisch eine Erschwernis zu bereiten, sondern ein level-playing field zu schaffen. Aus unserer Beratungspraxis nehmen wir wahr, dass eine belastbare und vergleichbare rechtliche Einordnung von Token und DLT die Akzeptanz und Wahrnehmung z.B. bei Investoren deutlich erhöht.

Die zivilrechtlichen Änderungen müssen verknüpft werden mit dem Aufsichtsrecht. Dazu werden Anpassungen erforderlich sein, u.a. in folgenden Bereichen:

- KWG und Begriff des Depotgeschäfts (Bankgeschäft vs. Finanzdienstleistungsgeschäft)
- KWG i.V.m. BALT, MaRisk, MaComp
- Depotgesetz, MaDepot
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- Zentralverwahrerregulierung (EU-VO CSDR)
- GWG

Damit z.B. Krypto-Handelsplätze ihre Pflicht zur Bereitstellung von Referenzdaten nach Art. 27 MiFIR erfüllen können, muss schließlich die Vergabe von International Security Identification Numbers (ISIN) auch für Security Token ermöglicht werden oder Kennnummern wie die International Token Identification Number (ITIN) als gleichwertige Kennnummer zur Meldung von Referenzdaten anerkannt werden.

3. Rahmenbedingungen in Deutschland DLT-freundlich gestalten

Neben den Anpassungen auf zivilrechtlicher sowie aufsichtsrechtlicher Seite ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für Akteure im Bereich DLT freundlich zu gestalten.

DLT ist eine grenzenlose Technologie. Die Marktakteure suchen sich zur Umsetzung die Standorte mit den besten Rahmenbedingungen.

Deutschland, insbesondere voran Berlin, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart, hat gute Chancen, sich in dem Wettbewerb zu behaupten. Erforderlich ist hierzu nach unserer Auffassung u.a.:

- One-Stop-Shop für Blockchain/ DLT-Geschäftsmodelle bei der BaFin einrichten

Im Rahmen des ersten Security-Token Offerings hat sich die BaFin als versierter und zugänglicher Gesprächspartner erwiesen. Die Haltung der involvierten Mitarbeiter war offen und geprägt von einem großen Wissen. Hierauf ist aufzubauen, einerseits durch Ausbau von Ressourcen an der Schnittstelle von Technologie und Aufsichtsrecht. Andererseits durch das Zurverfügungstellen von Informationen zur Zulässigkeit und Umsetzbarkeit von DLT-Geschäftsmodellen in Deutschland wie z.B. Checklisten für Tokensales, Entscheidungsdatenbanken, Best-Practice-Beispielen.

- Steuerrecht und Steuerverwaltung DLT-fähig machen

Fragen zum Steuerrecht im Zusammenhang mit Blockchain-Anwendungen sind weitestgehend unbearbeitet und unerforscht. Ein einheitliches Verständnis zu Fragen der Ertragsbesteuerung, Umsatzsteuer, Kapitalertrags- und Kirchensteuer über das Ob sowie das Wie sind notwendig. Gleichzeitig sind die Steuerbehörden technologisch in die Lage zu versetzen, steuerbare Sachverhalte aus den Bereichen DLT über Schnittstellen erfassen und bewerten zu können.

4. Blockchain-Technologie fördern durch staatlichen Einsatz

Die Entwicklung einer Blockchain-Strategie der Bundesregierung und deren Konsultation ist ein erster richtiger Schritt.

Gleichzeitig muss mit der Strategie das Verständnis verbunden sein, die Blockchain-Technologie durch staatliche Einrichtungen auf kommunaler Ebene oder der Ebene der Länder und des Bundes zu fördern, in dem bisherige Verwaltungsprozesse auf ihre Fähigkeit hin überprüft werden, durch Nutzung der Blockchain-Technologie effizienter und vor allem bürger- bzw. nutzerfreundlicher gestaltet werden zu können. Beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, beim Bezug von staatlichen Leistungen, im Melde- und KFZ-Wesen, im Gesundheitswesen, im Bereich Gesellschaftsgründungen z.B. bezogen auf Formenfordernisse und Handelsregistereintragungen oder Grundbücher.

Die Förderung der Blockchain-Technologie in Deutschland ist Standortpolitik. Am Maß der Förderung wird sich in absehbarer Zeit zeigen, wo Deutschland im Wettbewerb steht. Die Voraussetzungen sind gut, gleichzeitig lässt die technologische Entwicklung kein Zögern zu. Die Anpassung des rechtlichen Rahmens muss noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Denn das Wissen zur Blockchain-Technologie entwickelt sich nicht zyklisch, sondern kumulativ. Wissenskapital ist mobil und bleibt in Deutschland nur erhalten, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt